

**Haushaltssatzung der Stadt Ahrensburg
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.01.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	106.725.000	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	114.363.100	EUR
einem Jahresüberschuss von	0	EUR
einem Jahresfehlbetrag von	7.638.100	EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	7.638.100	EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0	EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	103.692.800	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	106.083.400	EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	29.560.100	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	30.802.800	EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 27.900.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 126.373.700 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 10.000.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 306,06 Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 %
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 %
2. Gewerbesteuer 380 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR.

§ 5

Soweit Aufwendungen und Auszahlungen nicht aufgrund § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 oder Abs. 2 GemHVO-Doppik übertragbar sind, werden sie mit Ausnahme der Verfügungsmittel, internen Leistungsbeziehungen, Abschreibungen, Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen, Zinsen und Tilgung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.

Ahrensburg, den xx.xx.2024

(L. S.)

Eckart Boege
Bürgermeister